

Informationen für Schützenvereine im Landkreis Börde

Die untere Waffenbehörde des Landkreises Börde erreichen regelmäßig verschiedenste Fragen der Schützenvereine. Dieses Informationsblatt gibt einen Überblick über häufig gestellte Fragen. Bei sonstigen weiteren Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Waffenbehörde zur Verfügung:

Tel: 03904 7240 – 4223 / 4202

E-Mail: waffenwesen@landkreis-boerde.de

Erwerb und Überlassung von Schusswaffen durch den Schützenverein

- Benötigte Unterlagen für Überlassungen:
 - Vorstandsbeschluss, aus dem ersichtlich ist, dass der Vorstand dem Verkauf zustimmt
 - Überlassungsvertrag/ Kaufvertrag
 - Waffenbesitzkarte
- Benötigte Unterlagen zur Beantragung eines Voreintrags zum Schusswaffenerwerb:
 - Vorstandsbeschluss, aus dem ersichtlich wird, dass der Vorstand dem Kauf zustimmt
WICHTIG: sowohl vor dem Erwerb einer Lang- als auch einer Kurzwaffe bedarf es einen Voreintrag in die Waffenbesitzkarte des Schützenvereins
- Benötigte Unterlagen für den Schusswaffenerwerb:
 - Überlassungsvertrag/ Kaufvertrag
 - Waffenbesitzkarte

Ein- und Austragung von verantwortlichen Personen in die/ aus der Vereins-WBK

- Person muss die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 WaffG erfüllen
- Vorlage eines Vorstandsbeschlusses zur Änderung der verantwortlichen Personen mit folgenden Angaben
 - Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Anschrift der Person/en die in die WBK ein- oder ausgetragen werden sollen
 - Sofern keine eigene Waffenbesitzkarte vorhanden ist, Sachkundezeugnis der betreffenden Person beifügen

Salutgenehmigung gemäß § 16 Abs. 3 Waffengesetz

- Beantragung einer Erlaubnis zum Salutschießen ist für eine Dauer von maximal fünf Jahren möglich
- die Brauchumpflege muss aus der Satzung des Vereins hervorgehen (Satzung ist beizufügen)
- Nennung von Veranstaltungen, die in der Erlaubnis benannt werden sollen (z.B. Hochzeiten, Beisetzungen, runde Geburtstage eines Vereinsmitglieds, Ehrung von Schützenkönig/in oder Jubiläumsveranstaltungen des Vereins)
- Benennung von bis zu 5 verantwortliche Personen, von denen einer bei einem Salutschießen verantwortlich vor Ort sein muss

Weitere Hinweise:

- bei Neuwahl des Vorstandes und/ oder des Vorsitzenden bitten wir um entsprechende Mitteilung, wer gewählt wurde und für welchen Zeitraum (Vorlage Protokoll)
- Standaufsichten sind in regelmäßigen Abständen zu belehren, die Belehrung ist aktenkundig festzuhalten
- der Austritt von Mitgliedern aus dem Schützenverein ist der Waffenbehörde anzuzeigen § 15 Abs. 5 WaffG
- Sachkundeprüfungen sind rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor Durchführung der Prüfung anzuzeigen